6208/AB
vom 23.10.2026 zu 6815/J (XXVIII. GP)

bmi.gv.at

Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.725.407

Wien, am 20. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Ricarda Berger hat am 25. August 2026 unter der Nr. **6815/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bundesweite Schutzzonen vor Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden - Datengrundlage, konkrete Vorfälle und Auswirkungen auf Grundrechte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 18:

- *Welche konkreten Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort vor, die einen bundesweiten Handlungsbedarf hinsichtlich sogenannter Schutzzonen begründen?*
- *Welche Erkenntnisse bzw. Informationen sind Ihrem Ressort seit der Anfragebeantwortung 5292/AB vom 17. Juni 2026 hinzugekommen, die für die nunmehr erhobene Forderung nach bundesweiten Schutzzonen relevant sind?*
- *Können Sie konkrete Sachverhalte nennen, bei denen ein Verhalten vor einer entsprechenden Einrichtung nach geltendem Recht nicht unterbunden werden konnte, durch die von Ihnen angestrebte Regelung künftig jedoch verhindert werden könnte?*
 a. Wenn ja, um welche Sachverhalte handelt es sich?

b. Wenn nein, worin besteht die konkrete Notwendigkeit einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung?

Dem Bundesministerium für Inneres liegen keine diesbezüglichekonkreten Erkenntnisse bzw. Informationen vor.

Zu den Fragen 3, 4 und 6 bis 9:

- *Wie viele Fälle von Bedrohung, Nötigung, Belästigung oder Behinderung von Frauen beim Zugang zu Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, sind Ihrem Ressort jeweils in den Jahren 2023, 2024, 2025 und bisher im Jahr 2026 bekannt?*
- *Wie viele der in Frage 3 genannten Fälle wurden nach Kenntnis Ihres Ressorts polizeilich angezeigt?*
- *In welchen Bundesländern bzw. vor welchen Einrichtungen ereigneten sich die Ihrem Ressort bekannten Vorfälle?*
- *Wie viele Fälle sind Ihrem Ressort bekannt, in denen Frauen tatsächlich daran gehindert wurden, eine Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, zu betreten?*
- *Wie viele Beschwerden über sogenannte „Gehsteigbelästigungen" vor entsprechenden Einrichtungen sind Ihrem Ressort jeweils in den Jahren 2023, 2024, 2025 und bisher im Jahr 2026 bekannt geworden?*
- *Von wem wurden die in Frage 8 genannten Beschwerden an Ihr Ressort herangetragen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zur Frage 5:

- *Wie viele der in Frage 3 genannten Fälle führten nach Kenntnis Ihres Ressorts zu*
 a. einem Ermittlungsverfahren,
 b. einer Anklage bzw.
 c. einer rechtskräftigen Verurteilung?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 10 bis 17 und 19 bis 22:

- *Welche konkreten Handlungen bzw. Verhaltensweisen sollen nach Ihren derzeitigen Vorstellungen innerhalb einer bundesweit geregelten Schutzzone verboten oder eingeschränkt werden?*
- *Werden Sie - allenfalls legistische - Maßnahmen setzen bzw. vorbereiten, um konkrete Handlungen bzw. Verhaltensweisen innerhalb einer bundesweit geregelten Schutzzone zu verbieten oder einzuschränken, wie*
 a. *friedlichen Mahnwachen ohne direkte Ansprache von Patientinnen oder anderen Personen,*
 b. *stilles Gebet innerhalb einer solchen Schutzzone,*
 c. *das Verteilen von Informationsmaterial über Hilfs-, Beratungs- oder Unterstützungsangebote für Schwangere innerhalb einer solchen Schutzzone,*
 d. *jede Form der Ansprache von Personen innerhalb einer solchen Schutzzone oder lediglich ein Verhalten, das eine bestimmte rechtliche Eingriffsschwelle erreicht?*
 i. *Falls jede Form der Ansprache untersagt werden soll, wie soll dies grundrechtlich gerechtfertigt werden?*
 ii. *Falls eine bestimmte Eingriffsschwelle vorgesehen ist, wie soll diese konkret definiert werden?*
- *Welchen räumlichen Umfang sollen derartige Schutzzonen umfassen?*
- *Wird von Ihnen bzw. Ihrem Ressort eine Schutzzone mit einem Radius von 150 Metern befürwortet?*
 a. *Wenn ja, auf welcher sachlichen Grundlage wurde bzw. wird gerade dieser Radiusals erforderlich angesehen?*
 b. *Wenn nein, welcher Radius wird derzeit geprüft bzw. befürwortet?*
- *Sollen derartige Schutzzonen für sämtliche Einrichtungen gelten, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, oder nur für jene Einrichtungen, vor denen konkrete Vorfälle dokumentiert wurden?*
- *Falls eine bundesweite Regelung unabhängig vom Vorliegen konkreter Vorfälle an einem bestimmten Standort geplant ist, wie wird die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines entsprechenden Grundrechtseingriffs an Standorten begründet, an denen keine entsprechenden Vorfälle dokumentiert wurden?*
- *Welche bestehenden strafrechtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen wurden von Ihrem Ressort bzw. in Abstimmung mit anderen Ressorts dahingehend geprüft, ob sie bereits ausreichende Möglichkeiten bieten, gegen Bedrohungen, Nötigungen, Belästigungen oder Behinderungen vor entsprechenden Einrichtungen vorzugehen?*
- *Welche konkreten Schutzlücken bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts im derzeit geltenden Recht?*

- *Wurde seitens Ihres Ressorts vor der öffentlichen Forderung nach bundesweiten Schutzzonen eine verfassungsrechtliche Prüfung einer derartigen Regelung durchgeführt oder in Auftrag gegeben?*
 a. *Wenn ja, wann?*
 b. *Durch wen?*
 c. *Welche Grundrechte wurden dabei geprüft?*
 d. *Zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?*
 e. *Wird diese Prüfung bzw. deren Ergebnis veröffentlicht?*
 f. *Wenn nein, warum wurde eine solche Prüfung bislang nicht durchgeführt?*
- *Wie soll bei einer bundesweiten Regelung sichergestellt werden, dass das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt?*
- *Wie soll bei einer bundesweiten Regelung sichergestellt werden, dass die Versammlungsfreiheit gewahrt bleibt?*
- *Wie soll bei einer bundesweiten Regelung sichergestellt werden, dass die Religionsfreiheit, insbesondere die Möglichkeit des stillen Gebets im öffentlichen Raum, gewahrt bleibt?*

Insofern sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage auf die Errichtung von Schutzzonen zum Schutz von Patientinnen oder des Gesundheitspersonals vor Belästigungen, die keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 81 Sicherheitspolizeigesetz darstellen, bezieht, fällt dies als Angelegenheit des Gesundheitswesens nicht in den legistischen Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres.

Soweit die gegenständliche parlamentarische Anfrage auf die Regelung des § 3 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz zur „Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs“ oder in anderen Bundesländern zur Anwendung gelangenden Landesgesetzen als mögliches Vorbild einer Schutzzone Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine landesgesetzliche Regelung handelt, welche ebenfalls nicht in den legistischen Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres fällt.

Mangels Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres werden aktuell keine anfragespezifischen legistischen Arbeiten im Bundesministerium für Inneres verfolgt.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen oder Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

REPUBLIK ÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Datum/Zeit	2026-10-23T14:59:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T15:01:57+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	